

Satzung
des Vereins zur Förderung für die gemeindliche Musikschule Feldkirchen-Westerham e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung für die gemeindliche Musikschule Feldkirchen-Westerham e.V.“.
2. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling, einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham.

§ 2
Zweck

1. Der Verein dient der Förderung der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham und damit musikalischer Jugend- und Erwachsenenbildung einerseits durch Beschaffung von Mitteln sowie auch unmittelbar durch eigene Aktivitäten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln, finanzielle Unterstützung sozial schwacher und besonders talentierter Schüler.

2. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinnerzielung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
3. Etwaige Gewinne/Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten der gemeindlichen Musikschule werden nicht automatisch Vereinsmitglieder. Auch ihnen ist die Mitgliedschaft im Verein freigestellt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen werden.
9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
10. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (siehe § 9)

§ 6
Abteilungen

1. Entsprechend der einzelnen Interessensgruppen können sich mit Zustimmung des Vorstandes Abteilungen bilden. Die Geschäftsordnung einer Abteilung darf der Satzung des Vereins nicht zuwider handeln. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
2. Die Geschäftsordnung für die Abteilungen bestimmt der Vorstand. Ein besonderer Beitrag darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erhoben werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung über die Fördermaßnahmen
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruft erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und zwei Revisoren. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
2. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, oder ist er dauernd verhindert, so kann eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den ersten Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b) die übrigen fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
9. Je nach Tagesordnung sind die Abteilungsleiter zur Sitzung einzuladen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft seines Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Anerkennung

Diese Satzung wird durch die Unterschriften des neu aufzunehmenden Mitglieds auf dem Aufnahmeantrag als bindend anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 28. Juli 2003 in Kraft und wird geändert am 26. Juli 2004 durch die außerordentliche Hauptversammlung.

Feldkirchen-Westerham, den 26.7.2004